

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00433

vom 15. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00433

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00433 du 15 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00433 del 15 giugno 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 51 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschuldigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (lit. a). Die Insolvenzenschuldigung deckt Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag für die Beitragsbemessung (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 AVIG in der bis 30. Juni 2003 gültigen Fassung). Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss der Arbeitnehmer seinen Entschuldigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist (Art. 53 Abs. 1 AVIG, vgl. dazu BGE 114 V 354).

2.2 Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung können nur verpfändet oder abgetreten werden, soweit sie nicht über den Notbedarf beziehungsweise das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Versicherten und seiner Angehörigen hinausgehen (Art. 94 Abs. 1 AVIG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG).

2.3 Gemäss Art. 325 des Obligationenrechts (OR) kann der Arbeitnehmer zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten künftige Lohnforderungen so weit abtreten oder verpfänden, als sie pfändbar sind (Abs. 1 erster Halbsatz). Die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten sind nichtig (Abs. 2).

E. 3

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin selber nicht als anspruchsberechtigte Person im Sinne von Art. 51 AVIG gelten kann. Gemäss Art. 51 AVIG haben einzig die beitragspflichtigen Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzenschuldigung. Es ist ausgeschlossen, die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als lohnbevorschussende Gesellschaft als beitragspflichtige Arbeitnehmerin im Sinne von Art. 51 AVIG zu qualifizieren. Damit entfällt eine originäre, unmittelbar aus dem Gesetz erwachsende Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin auf Insolvenzenschuldigung (ARV 1995 Nr. 22 S. 130).

Konkurses keine Lohnforderungen mehr zu. Dabei ist unerheblich, aus welchen Gründen der Lohn bezahlt wurde. Massgeblich ist einzig, dass in der Person der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nie ein Anspruch auf Insolvenzenschuldigung entstehen konnte, der auf dem Weg einer - grundsätzlich zulässigen - Zession auf die Beschwerdeführerin hätte übertragen werden können (vgl. ARV 1995 Nr. 22 S. 133).

4. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marco S. Marty
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.